VDMA

UMWELT UND NACHHALTIGKEIT

POSITIONSPAPIER

Entwurf eines Mantelgesetzes und einer Mantelverordnung zur Umsetzung der novellierten IE-Richtlinie

Einführung

Der Maschinen- und Anlagenbau liefert die Schlüsseltechnologien für die Energiewende, die Industrie der Zukunft und eine funktionierende Kreislaufwirtschaft. Damit ist er ein entscheidender Teil der Lösung im Kampf gegen den Klimawandel. Die Branche kann auf vielfältige Weise aktiv zum Klimaschutz beitragen – durch technologische Innovationen, Effizienzsteigerungen und die Ermöglichung nachhaltiger Prozesse in fast allen Wirtschaftsbereichen. Damit ist der Maschinen- und Anlagenbau ein Schlüsselakteur für den Klimaschutz. Er liefert die „Werkzeuge“, mit denen Unternehmen und Gesellschaften nachhaltiger wirtschaften können – von der Energieerzeugung über die Produktion bis hin zur Mobilität. Ohne innovative Maschinen und Anlagen ist eine klimaneutrale Zukunft kaum denkbar.

Mit der Richtlinie (EU) 2024/1785 vom 24. April 2024 wurde schwerpunktmäßig die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) in weiten Teilen überarbeitet und grundlegend neu gefasst. Bis zum 01. Juli 2026 müssen die erfolgten Änderungen in den EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Am 28. November 2024 hat das BMUKN einen Referentenentwurf für ein Artikelgesetz und eine Mantelverordnung zur IED-Umsetzung in deutsches Recht vorgelegt und eine Verbändeanhörung bis Mitte Januar 2025 durchgeführt. Am 15. Juli 2025 wurden nochmals überarbeitete Referentenentwürfe für ein Artikelgesetz und für eine Mantelverordnung zur IED-Umsetzung vorgelegt und eine erneute Verbändeanhörung bis zum 15. August 2025 eingeleitet.

Mit diesem Positionspapier nimmt der VDMA Stellung zum Entwurf eines Mantelgesetzes und einer Mantelverordnung zur Umsetzung der novellierten IE-Richtlinie in deutsches Recht.

Zum Verordnungsvorschlag im Einzelnen

VDMA-Forderungen

Im Folgenden dazu die Forderungen des VDMA:

Forderung 1: Sicherstellung einer 1:1-Umsetzung

Vor dem Hintergrund der umfangreichen und komplexen Neuerungen auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2024/1785 ist es absehbar, dass die neuen Regelungen der IED und die damit einhergehenden Anforderungen und Pflichten bereits bei einer 1:1-Umsetzung in deutsches Recht zu einem erheblichen Mehraufwand und zusätzlicher Bürokratie für die Betreiber von Industrieanlagen führen werden. Beispielsweise werden die Aufwände für Anlagenbetreiber vor dem Hintergrund einer neuen 45. BImSchV über Umweltmanagementsysteme stark steigen. Auch Technologieanbieter des Maschinen- und Anlagenbaus, die nicht explizit Betreiber von IED-Anlagen sind, aber beste verfügbare Techniken liefern, sind zumindest indirekt davon stark betroffen. Aus diesem Grund ist es umso wichtiger, dass sich die Umsetzung der IED 1:1, transparent, nachvollziehbar und eng am Rechtstext der Richtlinie (EU) 2024/1785 orientiert und so unbürokratisch wie möglich erfolgt.

Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen und bereits langanhaltenden tiefgreifenden strukturellen Krise der deutschen Industrie ist es wichtig, dass überschießende Umsetzungen von EU-Recht in nationaler Umsetzung unbedingt vermieden werden. Auch zusätzliche Kosten für Anlagenbetreiber sind vor dem Hintergrund der aktuellen Lage nicht hinnehmbar. Laut einer aktuellen ifo-Konjunkturumfrage[1] meldete im Juli 2025 rund jedes vierte deutsche Industrieunternehmen einen Rückgang seiner Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Ländern außerhalb der EU. Auch im innereuropäischen Wettbewerb ist danach keine Trendwende in Sicht. Vor allem ist der Maschinen- und Anlagenbau betroffen: Der Anteil der Unternehmen mit sinkender Wettbewerbsfähigkeit stieg demnach von 22,2 auf 31,9 %. Vor diesem Hintergrund ist eindeutig: Die Umsetzung der IED darf nicht zu strukturellen Wettbewerbsnachteilen für deutsche Anlagenbetreiber gegenüber Anbietern aus Drittstaaten führen. Zusätzliche Anforderungen würden zu signifikanten Standortnachteilen führen und die Innovationskraft sowie Investitionsbereitschaft könnte geschwächt werden. Die Wettbewerbsfähigkeit steht insgesamt auf dem Spiel. Ziel muss es sein, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie zu sichern und auszubauen.

[1] Industrie verliert weiter an Wettbewerbsfähigkeit | ifo Konjunkturumfrage | ifo Institut

Forderung 2: Verfahrensbeschleunigung und Bürokratieabbau

Wie bereits richtigerweise im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbart, muss Deutschland auf dem Weg zur Planungs- und Baubeschleunigung mutige Wege gehen. Notwendig dazu ist eine grundsätzliche Überarbeitung von Planungs-, Bau-, Umwelt-, Vergabe- und des (Verwaltungs-)Verfahrensrechts.
In diesem Sinne sollte neben der zwingenden 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben das vorliegende Artikelgesetz und die Mantelverordnung jetzt dafür genutzt werden, Planungs- und Genehmigungsverfahren in Deutschland insgesamt zu vereinfachen und zu beschleunigen.
Die folgenden Teilaspekte haben dabei aus VDMA-Sicht eine hohe Relevanz:

- **Vereinfachung und Beschleunigung von BImSchG-Verfahren**
  Ausgewiesene Hemmnisse in Verfahren des BImSchG sollten im jetzigen Überarbeitungsprozess der immissionsschutzrechtlichen Grundlagen angegangen werden. Im Vordergrund stehen hier die Einführung einer Stichtagsregelung für alle Anlagen und der Wegfall des Erörterungstermins. Dazu sollte in § 10 Absatz 6a BImSchG zwecks Verfahrensbeschleunigung eine Stichtagsregelung für alle Anlagen eingefügt werden. In § 10 Abs. 6 BImSchG sollte zwecks Verfahrensbeschleunigung der Erörterungstermin ausschließlich fakultativ ausgestaltet werden.
  Neben diesen wichtigen Vereinfachungs- und Beschleunigungsmaßnahmen wäre es wichtig, auch im Bereich des UVPG Verfahrensbeschleunigungen zu erwirken. Das heute bestehende UVPG enthält Regelungen, die über eine 1:1 Umsetzung der UVP-Richtlinie der EU hinausgehen. Daher sollten weitere Änderungen vorgenommen werden.

- **Entschlackung und Vereinfachung der 4. BImSchV**
  Aktuell geht die 4. BImSchV an einigen Stellen über die europäischen Vorgaben hinaus. Beispielsweise führt die Tatsache, dass in Deutschland Anlagen genehmigungsbedürftig sind, die es z.B. nach IED-Vorgabe nicht sein müssten, zu Verzögerungen im Aufbau und bei der Inbetriebnahme solcher Anlagen und damit zu Wettbewerbsnachteilen im EU-weiten Vergleich. Sämtliche über die Vorgaben der IED hinausgehende Anforderungen sollten gestrichen werden. Weiterhin sollte das vereinfachte Verfahren (V-Verfahren) auf eine größere Anzahl von Anlagen ausgeweitet werden.

- **Praxisgerechte Ausgestaltung der 9. BImSchV**
  Die 9. BImSchV ist ein wesentlicher Stellhebel zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren. Eine zielgerichtete Überarbeitung und praxisgerechte Ausgestaltung der 9. BImSchV ist notwendig und sollte jetzt angegangen werden. Ein erhebliches Beschleunigungspotenzial für Genehmigungsverfahren liegt in der

Konkretisierung der Genehmigungsunterlagen, die nachgereicht werden können. Zur weiteren Verfahrenserleichterung und zur Stärkung der Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens sollte die 9. BImSchV dahingehend angepasst werden, dass keine physische Auslegung der Unterlagen mehr erfolgt, sondern nur noch eine digitale Auslage. Zudem sollte der Erörterungstermin fakultativ gestellt werden.

- **Dopplung von Berichtspflichten sowie nationale Zusatzberichte vermeiden**
  Berichtspflichten sollten EU-weit einheitlich über das neue EU-Industrieemissionsportal abgewickelt werden. Nationale Zusatzberichte erhöhen den Aufwand und die Bürokratie ohne sichtbaren Mehrwert. In diesem Kontext können nach Auffassung des VDMA die 11. BImSchV sowie der § 27 BImSchG entfallen.

Forderung 3: Vermeidung von Doppel- und Überregulierung

Der VDMA sieht an einigen Stellen im Rahmen der Umsetzung der IED in deutsches Recht die akute Gefahr von Doppelregulierungen. Unklare Übergangsregeln können zu doppelten Pflichten in der Übergangsphase führen. Neue IED-Regelungen dürfen nicht auf „alte“ BVT-Schlussfolgerungen durchschlagen. Bis zu den jeweiligen BVT-Aktualisierungen müssen gleichzeitige Bindungen an „alte“ BVT-Schlussfolgerungen und neue IED-Vorgaben zweifelsfrei ausgeschlossen werden.
Vor diesem Hintergrund muss die Übergangsregelung in § 67 Abs. 9 BImSchG ergänzt werden. Es ist klarzustellen, dass bestimmte durch die neue IED eingeführte Regelungen nicht für „alte“ BVT-Merkblätter und BVT-Schlussfolgerungen gelten (BVT-Merkblätter, die bis zum 01. Juli 2026 im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden).

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die neue 45. BImSchV verweisen: Anlage 1 der 45. BImSchV nennt bisher nur „alte“ BVT-Merkblätter, die unter der bisherigen IED entstanden sind. Jedoch sollten Vorgaben zu Umweltmanagementsystemen aus „alten“ BVT-Merkblättern nicht als verpflichtende Voraussetzung in die Verordnung aufgenommen werden. „Alte“ BREFs sollten daher zunächst revidiert und überarbeitet werden, bevor Vorgaben zum Umweltmanagementsystem aus den BREFs national verbindlich festgelegt werden.
Außerdem sollte klargestellt werden, dass § 9 der 45. BImSchV und damit die Umweltleistungsgrenzwerte erst für neue BVT-Schlussfolgerungen anzuwenden sind und nicht schon auf bestehende BVT-Schlussfolgerungen anzuwenden wären und damit auch heute schon verpflichtende Umweltleistungsgrenzwerte gelten. Entsprechend sollten zu § 9 der 45. BImSchV Ausführungen zu Übergangsregelungen für Bestandsanlagen und Ausnahmetatbestände ergänzt werden. Diese Übergangsregelungen fehlen bisher.
Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten ist in den Verordnungen unbedingt zu

gewährleisten, dass die Geltung von Übergangsregelungen für Bestandsanlagen eindeutig ist.

Forderung 4: Komplette Ausnahmetatbestände in deutsches Recht umsetzen

Die Ausnahmetatbestände der IED sollten vollständig in deutsches Recht umgesetzt werden. Dies gilt auch für das Wasserrecht. Im Ausnahmekatalog fehlen die Ausnahme des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen. Zudem sollte in § 7a und § 48 BImSchG die Ermächtigungsgrundlage wieder eingeführt werden, dass der Verordnungsgeber Ausnahmen von Emissionswerten und Umweltleistungswerten erlassen darf. Zukünftig sind derart strenge Vorgaben durch die europäischen BVT-Schlussfolgerungen zu erwarten, dass unbedingt alle nach der IED zulässigen Ausnahmen auch in Deutschland nutzbar sein müssen.

Forderung 5: Umweltmanagementsystem effizient, praxisgerecht und unbürokratisch einführen

Es ist bereits jetzt absehbar, dass die vorgesehene neue Verordnung über die Umsetzung von Vorgaben an ein Umweltmanagementsystem und von Umweltleistungswerten in Industrieanlagen (45. BImSchV) zu zusätzlicher administrativer Belastung, Bürokratie und Kosten für Anlagenbetreiber führen wird. Um die Auswirkungen von vornherein so gering wie möglich zu gestalten, ist es insofern wichtig, dass die neuen Anforderungen effizient, praxisgerecht und unbürokratisch eingeführt werden. Das durch die IED neu eingeführte Umweltmanagementsystem und seine Bestandteile – zum Beispiel der Transformationsplan und das Chemikalienverzeichnis – sollten unbürokratisch und unter Verwendung schon bestehender betriebsinterner Prozesse und Dokumentationen angewendet werden dürfen.
Die Einführung eines Umweltmanagementsystems ist keine Hauruckaktion, sondern bedarf einer tiefgreifenden Planung und eines systematischen Prozesses, der mehrere Jahre in Anspruch nehmen kann. Aufgrund der sehr hohen Anzahl von IED-Anlagen in Deutschland und aufgrund der Tatsache, dass bei tausenden Betreibern von IED-Anlagen Auditierungen nach den Regelungen der IED vorgenommen werden müssen, ist unklar, ob die die Kapazitäten bei den Auditoren ausreichend sein werden. Im schlimmsten Fall könnten Kapazitätsengpässe im Auditoren-Markt drohen.
Durch die Einführung eines Umweltmanagementsystems nach ISO 14001 oder EMAS kann die Vorgabe für ein Umweltmanagementsystem der IED erfüllt werden. Die Zertifizierer bzw. Umweltgutachter prüfen die Konformität des Umweltmanagementsystems gegen die Norm ISO 14001 bzw. gegen die EMAS-Verordnung. Alle Vorgaben der IED zum Umweltmanagementsystem können in diese beiden Systeme integriert werden. Entsprechend stellt der Zertifizierer bzw. Umweltgutachter einen Nachweis der Konformität mit der Norm bzw. der EMAS-Verordnung aus (siehe auch § 7 der 45. BImSchV). Eine darüberhinausgehende

Prüfung der Anforderungen der 45. BImSchV muss nicht zusätzlich ausgewiesen werden. Vor diesem Hintergrund bedarf es keiner zusätzlichen Bestätigung oder einer Erweiterung der bestehenden Zertifikate durch ein zusätzliches Zertifikat. Ein neues Zertifikat bedeutet für die Unternehmen zusätzliche Kosten und Bürokratie und sollte deshalb nicht eingeführt werden. Vor diesem Hintergrund ist es zudem wichtig, dass sich die Definition des Umweltmanagementsystems in § 2 der 45. BImSchV auch nicht auf die Verordnung, sondern nur auf die ISO 14001 bzw. die EMAS-Verordnung bezieht.

Auch das in der 45. BImSchV vorgesehene Chemikalienverzeichnis muss vor diesem Hintergrund effizient, praxisgerecht und unbürokratisch eingeführt werden. Die Anforderungen der IED an ein Chemikalieninventar (Stoffverzeichnis, Risikobewertung und Alternativenprüfung) sind bereits vollständig durch die geltenden Vorschriften des nationalen Umwelt-, Stoff- und Arbeitsschutzrechts abgedeckt. Zusätzlicher Anforderungen in der 45. BImSchV bedarf es deshalb nicht. In jedem Fall sind zusätzliche Analyse-, Dokumentations-, und Untersuchungsverpflichtungen durch Vorgaben zum Chemikalienverzeichnis zu vermeiden.

Forderung 6: Stakeholderbeteiligung über LAI-Plus Arbeitskreis sicherstellen

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es viele Auslegungsfragen zu immissionsschutzrechtlichen Themen gegeben hat. Es ist absehbar, dass es auch mit der Umsetzung der IED in deutsches Recht zu vielen Fragestellungen bei Behörden, Anlagenbetreibern etc. kommen wird. Vor diesem Hintergrund werden im Rahmen der IED-Umsetzung sicherlich eine Reihe von Vollzugshilfen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) erarbeitet werden. Bedauerlicherweise wird die Industrie in die Arbeiten des LAI bisher nicht einbezogen.[2] Da die LAI-Vollzugshilfen jedoch für die Betreiber in der Praxis von erheblicher Bedeutung sind, wäre es sinnvoll und wünschenswert, einen LAI-Plus Arbeitskreis einzusetzen. Über diesen Weg könnten betroffene Stakeholder, wie beispielsweise die Industrie, transparent in die Prozesse eingebunden werden und mit ihrem Wissen und ihren Kenntnissen an der Beratung von LAI-Vollzugshilfen teilnehmen.

Forderung 7: Bei der BVT-Umsetzung Industrie frühzeitig einbinden

Betroffene Branchen, Betreiber von IED-Anlagen und Technologieanbieter des Maschinen- und Anlagenbaus, die nicht explizit Betreiber von IED-Anlagen sind, aber beste verfügbare Techniken liefern, sollten während der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen durch

[2] Andere Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften agieren hier beispielsweise anders. So bieten die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) und die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser sogenannte LABO/LAWA-Verbändegespräche an.

„allgemein bindende Vorschriften“ (Rechtsverordnungen oder Allgemeine Verwaltungsvorschriften) eng und frühzeitig eingebunden werden. Eine breite Einbindung der Expertise betroffener Branchen sollte schon im Vorfeld eines formellen Beteiligungsprozesses durch das Umweltbundesamt/Bundesumweltministerium erfolgen. Dadurch kann gewährleistet werden, dass die Umsetzung zügig erfolgen kann. Aufgrund der umfangreichen und komplexen neuen Anforderungen der IED sollte noch strikter auf einen zügigen und trotzdem transparenten Umsetzungsprozess unter Beteiligung aller relevanter Interessenträger geachtet werden. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Bundesregierung Mitglied im Art. 75 Komitee der EU ist und demzufolge frühzeitig einschätzen kann, wie BVTs umgesetzt werden müssen. Eine frühzeitige Einbindung betroffener Industrien kann so sichergestellt und der Umsetzungsprozess initiiert werden.

Forderung 8: Frühzeitige Beteiligung bei “secondary legislation” sicherstellen

Die sogenannte “secondary legislation”, Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte, spielen in der IED eine wichtige Rolle. Durch diese werden zukünftig weitere Details zur IED festgelegt.[3] Es ist zwingend erforderlich, dass sich die Bundesregierung frühzeitig in die Diskussionen zu diesen Rechtsakten auf EU-Ebene einbringt. Hierzu ist es ebenfalls ratsam, die Expertise betroffener Branchen schon im Vorfeld einzubinden. Eine mögliche Koordination könnte durch das Umweltbundesamt/Bundesumweltministerium erfolgen, indem eine nationale Expertengruppe zur “secondary legislation” hinsichtlich IED etabliert wird.

[3] Beispielsweise sollte bei der Ausgestaltung des delegierten Rechtsaktes durch die EU-Kommission nach Art. 27d Abs. 5 IED besonders darauf geachtet werden, dass die Vorgaben zum Transformationsplan schlank gestaltet werden, um keine zusätzliche Bürokratie zu schaffen.

Der VDMA – der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.

Der VDMA vertritt 3600 deutsche und europäische Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus. Die Industrie steht für Innovation, Exportorientierung und Mittelstand. Die Unternehmen beschäftigen insgesamt rund 3 Millionen Menschen in der EU-27, davon mehr als 1,2 Millionen allein in Deutschland. Damit ist der Maschinen- und Anlagenbau unter den Investitionsgüterindustrien der größte Arbeitgeber, sowohl in der EU-27 als auch in Deutschland. Er steht in der Europäischen Union für ein Umsatzvolumen von geschätzt rund 910 Milliarden Euro. Rund 80 Prozent der in der EU verkauften Maschinen stammen aus einer Fertigungsstätte im Binnenmarkt.

Kontakt:
[redacted]
Umwelt und Nachhaltigkeit
Telefon: [redacted]
E-Mail: [redacted]

Verantwortlich:
[redacted]
Umwelt und Nachhaltigkeit
Telefon: [redacted]
E-Mail: [redacted]

Lobbyregister: R000802
EU-Transparenzregister ID: 9765362691-45

vdma.eu